

VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Einheitsinitiative	2
1.1.1 Einreichung	2
1.1.2 Behandlung im Kantonsrat	2
1.1.3 Gesetzgebungsauftrag	3
1.2 Bundesrechtliche Rahmenbedingungen	3
1.2.1 Schweizerische Strafprozessordnung	3
1.2.2 Bürgerrechtsgesetz	4
2 Umsetzung des Initiativbegehrens	4
2.1 Inhalt und Begründung des Initiativbegehrens	4
2.2 Kantonaler Spielraum gemäss StPO	5
2.3 Bürgerrechtliche Schranken	6
2.4 Kantonale Rechtsgrundlage	6
2.4.1 Bisherige Informationspraxis der Polizei	6
2.4.2 VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz	7
2.5 Finanzielle Auswirkungen	7
3 Antrag	8
Entwurf (VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz)	9

Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat in der Novembersession 2010 dem Initiativbegehren «Sicherheit durch Transparenz (Nennung der Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen)» zugestimmt. Dieses verlangt, dass in Meldungen der Polizei und Justizbehörden die Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen genannt wird. Zudem soll bei Personen, die eingebürgert sind, auch deren ursprüngliche Staatsangehörigkeit bekannt gegeben werden.

Mit dem VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz wird die gesetzliche Grundlage für Meldungen der Polizei geschaffen. Damit wird – in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundesrecht und soweit der Kanton zur Regelung befugt ist – das Anliegen des Initiativbegehrens aufgenommen und

der Rechtsetzungsauftrag umgesetzt. Dabei wird der Polizei ein Spielraum belassen, damit sie sowohl dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung tragen als auch die Rechte der Betroffenen wahren kann.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des VIII. Nachtrags zum Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG).

1 Ausgangslage

1.1 Einheitsinitiative

1.1.1 Einreichung

Am 19. Februar 2009 unterbreitete ein Initiativkomitee der Regierung ein Initiativbegehren unter dem damaligen Titel «Sicherheit durch Transparenz – (Nennung der Nationalität und der Herkunftsregion von Tätern und Tatverdächtigen)» zur Prüfung der Zulässigkeit. Die Regierung erklärte die Initiative am 23. Juni 2009 nach Art. 36 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) als gültig. Aufgrund der im Zulassungsbeschluss genannten Bedingungen hat die Initiative folgenden angepassten Wortlaut:

«Volksinitiative ‹Sicherheit durch Transparenz (Nennung der Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen)»

In Meldungen von Polizei und Justizbehörden soll die Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen genannt werden. Bei Personen, welche eingebürgert sind, soll auch deren ursprüngliche Staatsangehörigkeit genannt werden.»

Beim Initiativbegehren handelt es sich um eine Einheitsinitiative in der Form der allgemeinen Anregung nach Art. 43 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV). Die Behandlung solcher Initiativen richtet sich einerseits nach Art. 53bis ff. RIG und andererseits sachgemäss nach den für die Gesetzesinitiative geltenden Bestimmungen (Art. 53septies RIG).

Am 21. Dezember 2009 wurde die Initiative fristgerecht mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften eingereicht (ABI 2010, 201).

1.1.2 Behandlung im Kantonsrat

Die Regierung unterbreitete dem Kantonsrat am 29. Juni 2010 Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens (Art. 43 RIG; ABI 2010, 2417 ff.; Geschäft Nr. 29.10.02/22.10.09) und beantragte, die Einheitsinitiative «Sicherheit durch Transparenz (Nennung der Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen)» abzulehnen. Gleichzeitig unterbreitete sie einen Gegenvorschlag in Form eines ausformulierten Erlasses (VII. Nachtrag zum Polizeigesetz). Der Kantonsrat stimmte dem Initiativbegehren am 29. November 2010 zu. Der Gegenvorschlag wurde deshalb nicht behandelt.

1.1.3 Gesetzgebungsauftrag

Stimmt der Kantonsrat dem Initiativbegehren zu, hat er den mit der Einheitsinitiative erteilten Rechtsetzungsauftrag durch eine Teilrevision der Kantonsverfassung oder durch Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu erfüllen (Art. 43 Abs. 2 KV) und innert eines Jahres einen dem Begehren entsprechenden Erlass zu verabschieden (Art. 53bis Abs. 1 RIG). Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln (Art. 53bis Abs. 2 RIG).

Mit der vorliegenden Botschaft und dem vorliegenden Entwurf für einen VIII. Nachtrag zum PG kann der Gesetzgebungsauftrag fristgerecht umgesetzt werden.

1.2 Bundesrechtliche Rahmenbedingungen

Gegenstand der Initiative bildet die Orientierung der Öffentlichkeit über laufende Strafverfahren und andere polizeilich erfasste Ereignisse. Die Initiative tangiert somit das Strafverfahrensrecht, das bundesrechtlich geregelt ist. Indem sodann verlangt wird, dass bei eingebürgerten Personen die ursprüngliche Staatsangehörigkeit genannt wird, greift sie im Weiteren auf das eidgenössische Einbürgerungsrecht aus. Da Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht (Art. 49 Abs. 1 BV), wird im Folgenden auf einschlägige bundesrechtliche Vorschriften hingewiesen. Anschliessend (Ziff. 2.2 und 2.3) gilt es, den kantonalen Regelungsspielraum zu bestimmen und gestützt darauf eine kantonale Regelung vorzuschlagen.

1.2.1 Schweizerische Strafprozessordnung

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Nachdem das Strafprozessrecht seit 1. Januar 2011 gesamtschweizerisch umfassend und abschliessend geregelt ist (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts [im Folgenden Botschaft StPO], in: BBl 2006, 1101 und 1125), ist es den Kantonen grundsätzlich verwehrt, im Bereich des Strafverfahrens eigene Bestimmungen zu erlassen. Ausgenommen sind Bereiche, welche die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) ausdrücklich den Kantonen vorbehält. Soweit die StPO die Information der Öffentlichkeit regelt, kann daher der kantonale Gesetzgeber kein darüber hinausgehendes oder abweichendes kantonales Recht schaffen. Solche kantonalen Regelungen wären ungültig.

Die in der Strafverfolgung tätigen Behörden werden nach den Funktionen unterschieden, in denen sie tätig sind: in Ermittlungsbehörden (Polizei), Untersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft) und Gerichte. Soweit sich die Polizei repressiv mit der Ermittlung von Straftaten befasst, ist ihre Tätigkeit der StPO unterstellt. Dies gilt nicht nur für die Tätigkeiten der eigentlichen Kriminalpolizei, sondern auch z.B. für jene der Verkehrspolizei, soweit sie der Verfolgung von Strassenverkehrsdelikten dient und etwa einen Unfall im Hinblick auf eine Verzeigung aufnimmt. Die übrigen Aufgaben, v.a. sicherheits- oder verkehrspolizeilicher Art oder im Bereich der Verwaltungspolizei (z.B. Gewerbe- oder Gesundheitspolizei), die der Prävention, der Gefahrenabwehr und der Beseitigung von Störungen dienen, fallen nicht unter die StPO (Botschaft StPO, 1136; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Rz. 4 ff. zu Art. 15).

Während für die gerichtliche Hauptverhandlung und die mündliche Urteilsverkündung der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind (Art. 69 Abs. 1 StPO; Art. 30 Abs. 3 BV), ist das Vorverfahren (polizeiliches Ermittlungsverfahren und Untersuchung

durch die Staatsanwaltschaft) nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Mitteilungen der Strafbehörden an die Öffentlichkeit (Art. 69 Abs. 3 Bst. a StPO).

Nach der Bestimmung von Art. 74 Abs. 1 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – und mit deren Einverständnis die Polizei – die Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist. Gleichzeitig werden Kriterien aufgestellt, in welchen Fällen die Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Es sind dies Fälle, in denen die Bevölkerung zur Mithilfe bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen aufgerufen wird (Bst. a) oder dies zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung notwendig ist (Bst. b). Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind zudem zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte (Bst. c) oder wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalls zulässig (Bst. d).

Art. 74 Abs. 3 StPO stellt Richtlinien hinsichtlich Art und Inhalt der Orientierung auf, indem er festhält, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten sind. Die Unschuldsvermutung gehört zu den zentralen Grundsätzen des Strafverfahrensrechts. Sie ist auf Verfassungsstufe (Art. 32 Abs. 1 BV) und in Art. 10 StPO verankert. Danach gilt jede Person, die verdächtigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld, d.h. bis zur rechtskräftigen Verurteilung, als unschuldig. Die Strafbehörden haben sich aufgrund der Unschuldsvermutung insbesondere vorverurteilender Schuldzuweisungen zu enthalten. Das bedeutet u.a., dass nicht von «Tätern», sondern von «Verdächtigen» oder allenfalls «mutmasslichen Tätern» gesprochen wird. Aus dem Gebot der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen folgt zudem, dass nur jene Informationen publik gemacht werden dürfen, die notwendig sind, um das mit der Orientierung anvisierte Ziel nach Art. 74 Abs. 1 zu erreichen (Botschaft StPO, 1154).

1.2.2 Bürgerrechtsgesetz

Die schweizerische Staatsangehörigkeit wird von Gesetzes wegen (durch Abstammung oder Adoption) oder durch Einbürgerung erworben. Eingebürgert wird nur, wer in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die Rechtsordnung beachtet und kein Risiko für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellt (Art. 14 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes [SR 141.0]). Im Zeitpunkt der Einbürgerung wird abgeklärt, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine ungelöschte Vorstrafe oder ein hängiges Strafverfahren vorliegt. Ist dies der Fall, erfolgt keine Einbürgerung. Nach der Einbürgerung ist die eingebürgerte Person Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerin mit allen Rechten und Pflichten. Es gibt nicht verschiedene Kategorien der schweizerischen Staatsbürgerschaft. Unterscheidungen zwischen einer Person mit schweizerischer Abstammung und einer eingebürgerten Person sind daher grundsätzlich nicht gerechtfertigt und verletzen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV). Für unterschiedliche Behandlungen bedarf es vernünftiger Gründe in den zu regelnden Verhältnissen.

2 Umsetzung des Initiativbegehrens

2.1 Inhalt und Begründung des Initiativbegehrens

Das Initiativkomitee begründet das Begehren wie folgt: Die Information der Öffentlichkeit sei ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Polizei. Die Staatsangehörigkeit der Täterschaft gehöre zu dieser Information. Insbesondere bei öffentlichen Fahndungen könne die Staatsangehörigkeit von Verdächtigen (sowie bei eingebürgerten Personen deren ursprüngliche Staatsangehörigkeit) eine entscheidende Rolle spielen.

Eine kantonale Regelung, die diese Anliegen umsetzen will, kommt nicht darum herum, die bundesrechtlichen Gegebenheiten – verfassungsmässige Grundsätze, Spielraum gemäss StPO und Bürgerrechtsregelung – zu beachten.

2.2 Kantonaler Spielraum gemäss StPO

Nachdem die neue StPO eine umfassende Kodifikation darstellt, besteht betreffend Information der Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren für Staatsanwaltschaft und Gerichte (sowie mit deren Einverständnis für die Polizei) in Art. 74 Abs. 1 und 3 StPO grundsätzlich eine abschliessende Regelung, die keinen Raum für eine kantonale Regelung lässt.

Nach Art. 74 Abs. 1 StPO darf über ein hängiges Strafverfahren nur noch nach den in dieser Bestimmung genannten Kriterien informiert werden. Mithin darf über die Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen orientiert werden, wenn die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung mitwirken soll (Bst. a) und in diesem Zusammenhang die Information über die Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen von Bedeutung ist. Dabei lässt die gesetzliche Regelung offen, ob die Orientierung der Öffentlichkeit unabhängig von der Schwere des Delikts erfolgen soll. Um dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Strafverfahrens Rechnung zu tragen, ist es in der Regel nur bei schweren Straftaten angebracht, die Öffentlichkeit zu orientieren (Brüschweiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Rz. 1 zu Art. 74). Die Staatsangehörigkeit darf zudem genannt werden, wenn dies zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung notwendig ist (Bst. b). Die Nennung der Staatsangehörigkeit kann ferner erforderlich sein, um unzutreffende Meldungen oder Gerüchte richtigzustellen (Bst. c) bzw. solchen entgegenzuwirken. Dadurch soll auch einer einseitigen Information bzw. polemischer Stimmungsmache entgegengetreten werden (Brüschweiler, a.a.O., Rz. 2 zu Art. 74). Schliesslich kann die Bekanntgabe der Staatsangehörigkeit aufgrund der Besonderheit bzw. der besonderen Bedeutung der Straftat erforderlich sein, zumal wenn die Sache bereits zuvor von den Medien aufgegriffen wurde (Brüschweiler, a.a.O., Rz. 2 zu Art. 74). Nach Art. 74 Abs. 3 StPO sind bei der Orientierung der Öffentlichkeit die Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren. Die Behörden müssen demnach zwingend über einen Spielraum verfügen, damit sie im konkreten Fall entscheiden können, was mit Blick auf Ziel und Zweck der Information gesagt werden darf, soll oder muss bzw. ob und inwieweit im konkreten Fall auch über die Staatsangehörigkeit zu informieren ist. Wären die Behörden – wie dies die Initiative fordert – dazu verpflichtet, ungeachtet der in Art. 74 Abs. 1 StPO genannten Gründe und der in Abs. 3 erwähnten Grundsätze der Unschuldsvermutung sowie ohne Beachtung der Persönlichkeitsrechte und Interessenabwägung in sämtlichen Meldungen über Straftaten die Staatsangehörigkeit zu nennen, verstiesse dies gegen Bundesrecht.

Nach Art. 74 Abs. 2 StPO – und unter Beachtung der allgemeinen Einschränkungen von Art. 74 Abs. 3 StPO – ist es der Polizei erlaubt, von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten zu orientieren, ohne dabei Namen zu nennen. Es handelt sich dabei um sogenannte Routinemeldungen (vgl. Botschaft StPO, 1154). Dies sind polizeiliche Mitteilungen über Unglücksfälle, aussergewöhnliche und schwerwiegende Ereignisse und Straftaten von einem gewissen Interesse. Sie knüpfen am konkreten Vorkommnis an und orientieren darüber, was passiert ist. Vielfach steht im Zeitpunkt der Meldung (noch) nicht fest, ob bzw. inwiefern es sich um ein strafbares Verhalten handelt bzw. ob eine Strafuntersuchung eingeleitet wird. Häufig sind auch die Beteiligten bzw. deren Rolle (noch) nicht bekannt. Beispiele sind etwa Polizeimeldungen über Brände, Kollisionen, Einbruchserien, Drogenrazzien, Ermittlungen gegen einen Schenkkreis, Leichenfunde, häusliche Gewalt u. dgl.

Aufgrund der offenen Formulierung von Art. 74 Abs. 2 StPO darf davon ausgegangen werden, dass bei derartigen Meldungen der Polizei, die ohne Namensnennung allgemein über Unfälle und

Straftaten berichten, ein gewisser Spielraum für eine ausführende kantonale Regelung besteht. Da die StPO lediglich die Informationen regelt, die nach Eröffnung eines Strafverfahrens erfolgen, besteht zudem eine kantonale Regelungsbefugnis, soweit Polizeimeldungen ausserhalb hängiger Strafverfahren erfolgen. Wie erwähnt untersteht die Polizei in Bereichen ausschliesslich sicherheitspolizeilicher Aufgaben, bei der Gefahrenabwehr oder im Bereich der Verwaltungspolizei in ihrer Tätigkeit nicht der StPO (Keller, a.a.O., Rz. 6 zu Art. 15; Brüsweiler, a.a.O., Rz. 3 zu Art. 74). Soweit die Polizei demnach über andere Ereignisse, insbesondere im Bereich der Sicherheits- und der Verkehrspolizei, orientiert, besteht keine bundesrechtliche Regelung und ist der Kanton zur Rechtsetzung befugt. Darunter fallen z.B. Mitteilungen über die Aufgreifung alkoholisierter oder verwirrter Personen, Verkehrsstaus, Einfangen entlaufener Tiere, Befreiungen aus misslicher Lage, aussergewöhnliche Todesfälle ohne Fremdeinwirkung und dgl.

2.3 Bürgerrechtliche Schranken

Wie erwähnt wird nur eingebürgert, wer die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, u.a. die Rechtsordnung beachtet und kein Risiko für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellt. Straffällige Personen werden nicht eingebürgert. Wird eine eingebürgerte Person nach erfolgter Einbürgerung straffällig, verletzten Unterscheidungen zwischen einer Person mit schweizerischer Abstammung und einer eingebürgerten Person grundsätzlich das Gleichbehandlungsgebot, da es nicht unterschiedliche Kategorien der schweizerischen Staatsbürgerschaft gibt. Auch praktische Gründe lassen keine Unterscheidungen zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit ausschliesslich inländischen und solchen mit bi- oder multinationalen Wurzeln zu. Zu bedenken ist, dass sich bei eingebürgerten Personen die ursprüngliche Staatsangehörigkeit (unter Umständen auch doppelte Staatsangehörigkeiten aufgrund von Eltern mit unterschiedlichen Nationalitäten) oft nur mit grossem Aufwand abklären lässt.

Die Nennung der früheren Staatsangehörigkeit bzw. des Migrationshintergrunds ist jedoch ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn sie für das Verständnis der Meldung bzw. des Geschehens angebracht ist, d.h. wenn Straftaten mit der Herkunft einer beteiligten Person im direkten Zusammenhang stehen, etwa bei Delikten mit kulturspezifischem Hintergrund (z.B. bei einer Blutrache oder bei Schlägereien mit rassistischem Hintergrund).

2.4 Kantonale Rechtsgrundlage

2.4.1 Bisherige Informationspraxis der Polizei

Das Polizeigesetz enthält bis anhin keine Rechtsgrundlage für die Informationstätigkeit der Kantonspolizei. Die Informationspraxis orientiert sich an den Richtlinien der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und macht insbesondere bei schweren Kriminaldelikten wie Tötung, Körperverletzung, bewaffneten Raubüberfällen, Serielikten und Bandenkriminalität oder bei schweren Strassenverkehrsdelikten wie Raserunfällen oder Unfällen mit tödlichem Ausgang Angaben zur Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen. Zudem wird die Staatsangehörigkeit in Fahndungsaufrufen genannt. Dabei werden sowohl eine ausländische als auch die schweizerische Staatsangehörigkeit bekannt gegeben. Bei schweizerischen Staatsangehörigen unterscheidet die Kantonspolizei nicht zwischen gebürtigen und eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern. Auf entsprechende Nachfrage wird – sofern überhaupt bekannt – mitgeteilt, ob jemand die schweizerische Staatsangehörigkeit seit Geburt besitzt oder eingebürgert ist. Informationen werden nur erteilt, wenn sie laufende Ermittlungen und Untersuchungen nicht gefährden, wenn keine polizeitaktischen Gründe dagegen sprechen, wenn sie das Amtsgeheimnis nicht verletzen sowie wenn der Persönlichkeitsschutz und die Unschuldsvermutung gewahrt sind.

Differenzierte allgemeine Angaben im Bereich der ausländischen Tatverdächtigen lassen sich auch der öffentlich zugänglichen Kriminalstatistik des Bundes entnehmen; dort werden neben der Staatsangehörigkeit auch der Aufenthaltsstatus der ausländischen Personen erhoben (www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.html?publicationID=3866 [Publikation] bzw. www.pxweb.bfs.admin.ch/Dialog/statfile.asp?lang=1 [interaktive Statistikdatenbank]).

2.4.2 VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Da dem kantonalen Gesetzgeber lediglich Raum bleibt, um ausserhalb des Geltungsbereichs der StPO sowie für Polizeimeldungen im Sinne von Routinemeldungen eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, bietet sich an, diese im PG zu verankern. Von der Systematik her scheint es zweckmässig, unter dem Randtitel «Information der Öffentlichkeit» einen neuen *Art. 39ter* in das PG einzufügen.

Abs. 1 bildet die allgemeine gesetzliche Grundlage für Polizeimeldungen. Die Ausgestaltung als «Kann-Vorschrift» belässt der Polizei den notwendigen Spielraum, um jene Informationen bekannt zu geben, die im konkreten Fall verfügbar, sachgerecht und angemessen sind. Dass im Rahmen derartiger Meldungen die Nennung von Namen zu unterbleiben hat, entspricht *Art. 74 Abs. 2 StPO*.

Sowohl *Abs. 2* als auch *Abs. 3* nehmen das Anliegen der Initiative, die Bevölkerung umfassend über Unfälle und Straftaten zu informieren, in dem Sinn auf, als gegenüber der heutigen Praxis eine Ausweitung erfolgt. Gemäss *Abs. 2* werden bei Routinemeldungen gemäss *Art. 74 Abs. 2 StPO* über Straftaten die Staatsangehörigkeit und das Alter von Tatverdächtigen genannt, sofern keine Gefahr besteht, dass diese dadurch identifiziert werden könnten. Die Bekanntgabe der Staatsangehörigkeit kann den möglichen Personenkreis der Tatverdächtigen einschränken und Personen erkennbar machen. Kommt eine verdächtige Person z.B. aus einer kleinen Gemeinde oder werden zusätzlich Angaben zu deren Alter gemacht, kann unter Umständen auf eine bestimmte Person geschlossen werden. Es ist daher unter – wohl eher selten vorkommenden – Umständen die Bekanntgabe der Staatsangehörigkeit nicht zulässig, wenn sich aufgrund dieser Information der Name der betreffenden Person eruieren liesse oder diese anderweitig identifiziert werden könnte.

Abs. 3 beschränkt die Bekanntgabe der Staatsangehörigkeit und des Alters bei Verkehrsdelikten in der Regel auf Fälle von schweren Widerhandlungen. Es versteht sich und folgt im Übrigen aus dem Bundesrecht (*Art. 74 Abs. 3 StPO*), dass die Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten sind.

Abs. 4 ist als Ausnahmebestimmung formuliert. Sowohl aus rechtlichen als auch praktischen Gründen ist auch bei eingebürgerten Personen in der Regel nur die schweizerische Staatsangehörigkeit zu nennen und auf die Bekanntgabe des Migrationshintergrunds bzw. der früheren Staatsangehörigkeit zu verzichten. Die Nennung der früheren Staatsangehörigkeit bzw. des Migrationshintergrunds kann indessen gerechtfertigt sein, wenn sie für das Verständnis der Meldung bzw. des Geschehens notwendig ist, d.h. wenn Straftaten mit der Herkunft einer beteiligten Person im direkten Zusammenhang stehen. Die Nennung der früheren Staatsangehörigkeit kann ferner geboten sein bei der Suche nach vermissten Personen.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Nachtrags hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des VIII. Nachtrags zum Polizeigesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Willi Haag
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Entwurf der Regierung vom 8. März 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

Information der Öffentlichkeit

Art. 39ter (neu). Die Polizei kann in Form von Meldungen ohne Nennung von Namen die Öffentlichkeit über Unfälle, Straftaten und Ereignisse von allgemeinem Interesse informieren.

Sie gibt bei Straftaten die Staatsangehörigkeit und das Alter von Tatverdächtigen bekannt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Betroffene identifiziert werden könnten.

Bei Strassenverkehrsdelikten werden die Staatsangehörigkeit und das Alter in der Regel nur bei schweren Widerhandlungen bekannt gegeben.

Eine frühere Staatsangehörigkeit wird bekannt gegeben, wenn diese Angabe der Information über die Hintergründe der Tat dient.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2011, 772 ff.

² sGS 451.1.